



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Gast oder Veranstalter und der Gasthof Krone Blatten AG (nachstehend Krone Blatten).

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen gelten für das Bereitstellen von Zimmer, Konferenz-, Bankett- und Seminarräumlichkeiten sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Krone Blatten an den Gast, Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer. Es gelten ausschliesslich die Geschäftsbedingungen der Krone Blatten. Geschäftsbedingungen des Gastes oder Veranstalters werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. PFLICHTEN

Zwischen dem Gast oder Veranstalter und der Krone Blatten kommt ein Vertrag zustande, wenn

- a. eine Offerte der Krone Blatten durch den Gast oder Veranstalter schriftlich rückbestätigt wurde oder
 - b. eine Anfrage des Gastes oder Veranstalters durch die Krone Blatten schriftlich bestätigt wurde.
- Änderungen des Vertragsinhalts sind erst verbindlich, wenn sie durch die Krone Blatten schriftlich bestätigt wurden.

2.1 Offerten

Die Annahmefrist für Offerten der Krone Blatten beträgt 14 Tage, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde. Danach ist die Krone Blatten nicht mehr an die Offerte gebunden. Die Krone Blatten behält sich vor, aus wichtigem Grund von einer Offerte vor Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten. Die Krone Blatten empfiehlt bei jeder Reservation, die offerierten Räumlichkeiten im Voraus zu besichtigen.

2.2 Optionen

Optionen sind für beide Parteien während der vereinbarten Optionsfrist verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist behält sich die Krone Blatten das Recht vor, über die reservierten Daten und Leistungen zu verfügen.

2.3 Benutzung Räumlichkeiten

Der Veranstalter übermittelt der Krone Blatten spätestens 10 Tage vor dem Anlass das detaillierte Programm, Angaben zur Einrichtung der Räumlichkeiten, Art und Umfang der technischen Hilfsmittel sowie alle Informationen, die die Krone Blatten für eine reibungslose Durchführung des Anlasses benötigt. Von der Krone Blatten erbetene zusätzliche Informationen sind vom Veranstalter mitzuteilen.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung, können die hierdurch entstehenden Kosten durch die Krone Blatten berechnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Krone Blatten für die Verschiebung verantwortlich ist.

3. ANNULLATIONSBEDINGUNGEN

3.1 Veranstaltungen

3.1.1 Änderungen der Teilnehmerzahl

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Krone Blatten Änderungen der Teilnehmerzahl so früh wie möglich bekannt zu geben. Die Krone Blatten ist grundsätzlich bemüht, nicht in Anspruch genommene Reservationen anderweitig zu gleichen Bedingungen zu vergeben. Gelingt dies, werden dem Veranstalter keine Kosten verrechnet.

Die genaue Teilnehmerzahl ist der Krone Blatten spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung mitzuteilen. Diese Angabe bildet die Verrechnungsgrundlage. Nehmen mehr Teilnehmer als mitgeteilt an einer Veranstaltung teil, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

Bei einer Reduktion der Teilnehmerzahl (Seminar und Bankett) um mehr als 10% gegenüber der ursprünglich bestätigten Anzahl von Teilnehmern, werden von der Krone Blatten folgende Kosten für jeden nicht erschienenen Teilnehmer in Rechnung gestellt:

- bis 30 Tage vor dem Anlass: keine Kosten
- 29 bis 10 Tage vor dem Anlass: 50% der vereinbarten Leistungen
- 9 und weniger Tage vor dem Anlass: 100% der vereinbarten Leistungen

Lesebeispiel:

14 Tage vor dem Anlass wird die Anzahl Gäste von ursprünglich 40 bestätigten Gästen auf 25 Gäste reduziert. Rechnung: 10% Reduktion sind kostenfrei (4 Gäste), 50% der vereinbarten Leistungen der restlichen 11 Gäste werden in Rechnung gestellt.

Sofern einzelne Leistungen zum Zeitpunkt der Änderung der Teilnehmerzahl noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 300 pro Person berechnet werden.

Die Krone Blatten garantiert die Bereitstellung der vereinbarten Leistungen bis zu einer Anzahl von 5% zusätzlichen Teilnehmern zu den vereinbarten Konditionen. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist die Krone Blatten berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzulegen sowie falls nötig andere Räumlichkeiten bereitzustellen.

3.1.2 Rücktritt durch den Veranstalter

Absagen von Veranstaltungen müssen der Krone Blatten möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Veranstaltung vollumfänglich durch den Veranstalter abgesagt, verrechnet die Krone Blatten folgende Stornierungskosten:

- Bis 90 Tage vor dem Anlass kostenfrei
- 89 bis 60 Tage vor dem Anlass 25% der **vereinbarten Leistungen**
- 59 bis 30 Tage vor dem Anlass 50% der **vereinbarten Leistungen**
- 29 bis 15 Tage vor dem Anlass 75% der **vereinbarten Leistungen**
- 14 – 0 Tage vor dem Anlass 100% der **vereinbarten Leistungen**

Sofern einzelne Leistungen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 300 pro Person berechnet werden.



3.2 Zimmer

Der Gast ist verpflichtet, Änderungen der Buchung so früh wie möglich der Krone Blatten zu melden.

3.2.1 Stornierung der Buchung durch den Gast

Die Frist für eine kostenlose Stornierung läuft 2 Tage vor Ankunft um 18:00 Uhr, Lokalzeit Blatten bei Malters, ab. Bei einer Stornierung nach der Stornierungsfrist oder bei nicht Anreise, wird die erste Nacht zu 100% des Gesamtumsatzes verrechnet.

4. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Krone Blatten. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten (Servicegebühr) berechnet. Für mitgebrachten Wein wird ein Zapfengeld von CHF 45.00 pro 75 cl Flasche erhoben.

5. VERLÄNGERUNG

Polizeistunde ist von Montag bis Sonntag um 00:30 Uhr. Gerne beantragen wir für Ihren Anlass eine Verlängerung (bis max. 04:00 Uhr). Die Bewilligungskosten sowie die Mitarbeiterkosten verrechnet die Krone Blatten mit total CHF 200 pro angefangener Stunde. Sobald sich Dritte aufgrund der Lärmemissionen beklagen, respektive die Kundenzufriedenheit der übrigen Gäste gefährdet ist, ist die Krone Blatten berechtigt Weisungen an den Veranstalter zu erteilen, welche strikt zu befolgen sind. Eine Missachtung dieser Weisung kann die Verrechnung von Folgekosten nach sich ziehen.

6. EXKLUSIVMIETE DER KRONE BLATTEN

Die Krone Blatten kann exklusiv gemietet werden. Die Mindestkonsumationspflicht bei einer Exklusiv-Miete des Krone Blatten beträgt CHF 10'000.00. Wird die genannte Mindestkonsumation nicht erreicht, wird die Differenz zwischen der Mindestkonsumation und der tatsächlichen Konsumation als Raummiete in Rechnung gestellt. Über die Mindestkonsumation hinausgehende Konsumationen werden zusätzlich verrechnet.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen der Krone Blatten sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die berechneten Leistungen gelten als vollständig und ordnungsgemäss erbracht, wenn der Veranstalter innerhalb der Zahlungsfrist keine Beanstandungen meldet.

7.1 Zahlungsverzug

Die Krone Blatten behält sich vor, im Verzugsfalle die Kosten für Mahnungen, Adressermittlungen und Bonitätsprüfungen einschliesslich der Gebühren eines Rechtsanwalts zu erheben. Der Veranstalter erklärt sein Einverständnis mit der Berechnung dieser Kosten, auch soweit diese nach gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur teilweise erstattungsfähig sind.

7.2 Anzahlungen

Die Krone Blatten behält sich die Forderung einer Anzahlung von 50% der vereinbarten Leistungen vor. Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland kann eine Anzahlung von 100% der reservierten Leistungen beansprucht werden. Gerät der Veranstalter mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist die Krone Blatten zum Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Anzahlung wird in den Fällen der Ziffer 3 dieser Geschäftsbedingungen auf die Kosten verrechnet.



8. RÜCKTRITT DURCH DIE KRONE BLATTEN

Die Krone Blatten ist jederzeit berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere behördliche Auflagen und Verbote, Sicherheitsaspekte und Fälle höherer Gewalt sowie andere, von der Krone Blatten nicht zu vertretende oder beeinflussbare Umstände. In diesen Fällen ist die Krone Blatten bei der Organisation geeigneter Ersatzkapazitäten behilflich.

Die Krone Blatten kann ferner unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten: Es besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung oder deren Teilnehmer den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels oder seiner Gäste gefährden.

- a) Die Krone Blatten stellt fest, dass Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen oder eines anderen als des mitgeteilten Zwecks gebucht wurden.
- b) Dritte, die auf Veranlassung des Veranstalters durch die Krone Blatten in die Organisation der Veranstaltung einbezogen wurden, sind an der Leistungserbringung vollständig oder teilweise gehindert.

Die Krone Blatten erklärt den Rücktritt, sobald es von den hierzu berechtigenden Gründen Kenntnis erlangt und informiert den Veranstalter unverzüglich. Schadensersatzansprüche gegen die Krone Blatten kann der Veranstalter in allen genannten Fällen nicht geltend machen.

9. HAFTUNG

- a) Der Veranstalter haftet für den gesamten Rechnungsbetrag einschliesslich der von seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen und den Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.
- b) Der Gast oder Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Krone Blatten durch ihn, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Der Nachweis des Verschuldens ist nicht erforderlich. Die Krone Blatten kann vom Gast oder Veranstalter den Nachweis angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- c) Die Krone Blatten haftet nicht für Diebstahl oder Schäden an Gegenständen, die durch den Gast, Veranstalter, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer eingebracht werden. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- d) Soweit die Krone Blatten für den Gast oder Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung stellt oder von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Gastes oder Veranstalters. Der Gast oder Veranstalter haftet für die sorgsame Behandlung sowie die Rückgabe und stellt die Krone Blatten von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.
- e) Im Übrigen haftet die Krone Blatten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, von Zusatzvereinbarungen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Einseitige Änderungen des Veranstalters sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Krone Blatten. Als ausschliesslichen Gerichtsstand für Differenzen betreffend des Vertragsverhältnisses oder dessen Anbahnung, Zusatzvereinbarungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die Parteien Blatten bei Malters. Es ist Schweizerisches Recht anwendbar. Anzeigen in den Medien, die Hinweise auf die in der Krone Blatten gebuchte Veranstaltung beinhalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Krone Blatten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese werden ersetzt durch eine zulässige Regelung, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht. Im Übrigen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

Blatten bei Malters, Juni 2019